

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

GAMBIA (Republik Gambia)

Stand: 19.05.2020

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Gambia werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige Deutsche Botschaft in Dakar/Senegal.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen wird durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen.

Hinweise zu dem Überprüfungsverfahren sowie den gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden:

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2006232/736ad1e8fa29ba27dd670f1abaedb3e0/merkblatt-gambia-data.pdf>.

Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registrar General's Office, Ministry of Justice, Registrar of Marriages)
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder ein sonstiger Nachweis über die Eheschließung (z. B. Heiratsvertrag)
- 2) a) bei zivilrechtlich / christlich geschlossener Ehe:
Ehescheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis

b) bei nach islamischem Recht geschlossener Ehe:

Scheidungsregistrauszug

Ist der Verstoßungsakt aus der Scheidungsregistrierung nicht ersichtlich, ist dieser gesondert in urkundlicher Form zu belegen. Im Falle der widerruflichen Scheidung ist in urkundlicher Form zu belegen, dass ein Widerruf nicht erfolgt ist.

oder

- statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier vorliegenden Informationen zur Wirksamkeit für den gambischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.